



ZWA Saalfeld-Rudolstadt · Remschützer Straße 50 · 07318 Saalfeld

Herr
Hans-Jörg Alex
Oberpreilipp 22
07407 Rudolstadt

Bearbeiter
Frau Stritzke

Tel. Nr.: 03671 579661
Fax Nr.: 03671 2013

26.03.2015

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) und des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) und der Entwässerungssatzung des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld – Rudolstadt vom 07.10.2003, erschienen im Amtsblatt Nr. 19/03 vom 08.10.2003, in der zur Zeit gültigen Fassung

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Saalfeld-Rudolstadt, dem die Abwasserbeseitigung der Städte und Gemeinden des Zweckverbandes übertragen wurde, erlässt folgende

Sanierungsanordnung

I.

1. Die bisherige Einleitung von nicht nach dem Stand der Technik behandeltem Abwasser aus einer Kleinkläranlage in der

Gemarkung	Oberpreilipp
Flur	0
Flurstück[e]	24/3 u. 24/4

in die öffentliche Kanalisation ist nach Ablauf von 1 Jahr nach Vollziehbarkeit dieser Entscheidung untersagt.

2. Die auf dem Grundstück vorhandene Kleinkläranlage ist innerhalb von 1 Jahr nach Vollziehbarkeit dieser Entscheidung auf eine Kleinkläranlage nach DIN 4261 Teil 2 neu zu errichten bzw. nachzurüsten (bei entsprechendem baulichen Zustand).

Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind Kleinkläranlagen geeignet, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Ablaufklasse C des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) verfügen und entsprechend dieser Zulassung errichtet und betrieben werden.

Anschrift Remschützer Str. 50
07318 Saalfeld

Telefon 03671 5796-0
Telefax 03671 2013
Internet www.zwa-slf-ru.de

Bank
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt
BLZ 830 503 03, Kto.-Nr. 272
IBAN DE81 8305 0303 0000 0002 72
SWIFT-BIC HELADEF1SAR

Sprechzeiten
Dienstag 9 - 12 und 13 - 16 Uhr
Donnerstag 9 - 12 und 13 - 18 Uhr
Gläubiger-ID DE89ZWA00000074221
Steuer-Nr. 161/144/04172

Verbandsvorsitz. Klaus-Dieter Marten
Geschäftsleiter Andreas Stausberg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, einzulegen. In jedem Fall genügt das fristgerechte Einlegen des Widerspruchs bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld. Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung hat. Beim ZWA bzw. beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der ZWA einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Ausnahmen sind in § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO geregelt.

3. Der Entwässerungsantrag zur Einleitung von biologisch behandeltem Abwasser in eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ist beim ZWA Saalfeld-Rudolstadt vor Baubeginn zu stellen.
4. Für die Punkte I.1 bis I.3 wird die sofortige Vollziehung nach § 80 (2) Nr. 4 VWGO angeordnet.
5. Für den Fall, dass Sie der Verpflichtung unter Punkt I.2 dieses Bescheides nicht innerhalb von 1 Jahr nach Bestandskraft nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.500 € angedroht.
6. Für den Fall, dass Sie der Verpflichtung unter Punkt I.3 dieses Bescheides nicht bis spätestens 1 Jahr nach Bestandskraft nachkommen, wird ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € angedroht.
7. Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:
 - Protokoll der Erstkontrolle des Abwasserbeseitigungspflichtigen (ZWA Saalfeld-Rudolstadt) gemäß ThürKKAVO vom
 - aktuelles Abwasserbeseitigungskonzept 2013 des ZWA Saalfeld-Rudolstadt
 - Anhörung vom 10.02.2015

II.

Kostenentscheidung

Der Bescheid ergeht kostenfrei.

III.

Begründung

1. Sachverhalt:

Sie betreiben auf dem Grundstück in der Gemarkung Oberpreilipp, Flur 0, Flurstück 24/3 u. 24/4 eine Kleinkläranlage. Bei der Kontrolle der Kleinkläranlage gemäß § 7 ThürKKAVO stellte der ZWA Saalfeld-Rudolstadt fest, dass diese nicht dem Stand der Technik entspricht.

Das oben genannte Grundstück soll entsprechend der zur Zeit gültigen Abwasserbeseitigungskonzeption (ABK) des ZWA Saalfeld-Rudolstadt nie an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden. Dies macht eine Sanierung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage erforderlich.

Dem Grundstückseigentümer wurde im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Abs. 1 ThürVwVfG mit Schreiben vom 10.02.2015 die Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern.

Der Grundstückseigentümer hat von seinem Äußerungsrecht Gebrauch gemacht.

2. Rechtliche Würdigung

Der Zweckverband Saalfeld-Rudolstadt ist gemäß § 58 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) befugt, diesen Bescheid zu erlassen.

Dem Zweckverband Saalfeld-Rudolstadt, als Körperschaft öffentlichen Rechts, wurden von den angehörenden Gemeinden die Aufgaben des Beseitigungspflichtigen übertragen.

Aufgrund der §§ 16 (1), 20 Thür. Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KKG) vom 11.06.1992 und § 2 der Thüringer Kommunalordnung (Thür. KO) vom 16.08.1993 (GVBL Nr. 23 S. 501) erließ der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Saalfeld-Rudolstadt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.

Da im vorliegenden Fall die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation erfolgt, welches nicht nach dem derzeitigen Stand der Technik vorbehandelt wird, kann die Einleitung durch den Zweckverband Saalfeld-Rudolstadt nur für den Sanierungszeitraum geduldet werden. Eine sofortige Untersagung der bisherigen Einleitung kam nicht in Betracht, da eine unverhältnismäßige Maßnahme des Zweckverbandes Saalfeld-Rudolstadt bedeutet, dass der Bescheidadressat sein Wohngebäude nicht mehr hätte nutzen können. Vielmehr war durch den Zweckverband Saalfeld-Rudolstadt im Interesse der Allgemeinheit zu fordern, dass die seit Jahren bestehende Einleitung dahingehend verändert wird, dass eine ordnungsgemäße Vorbehandlung des Abwassers erfolgt.

Gemäß § 60 WHG sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Dazu wurde unter Punkt I.2 dieses Bescheides die Sanierung der vorhandenen Abwassereinleitung innerhalb von 1 Jahr nach Vollziehbarkeit dieser Entscheidung auf der Grundlage von § 58 WHG gefordert.

Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind gemäß Punkt 1.1 Thüringer Kleinkläranlagenerlass 2010 (ThürStAnz. Nr. 27/210, S. 897) Kleinkläranlagen geeignet, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Ablaufklasse C des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt) verfügen und entsprechend dieser Zulassung errichtet und betrieben werden.

Unter Punkt I.3 wird die Antragstellung zur Einleitung von biologisch behandeltem Abwasser in eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage gefordert mit Vorlage notwendiger Nachweise über die Abwasserbehandlungsanlage entsprechend der DIN 4261 Teil 2.

Die Androhung des Zwangsgeldes beruht auf § 46 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG). Das unter Punkt I.5 angedrohte Zwangsgeld ist notwendig, um der Forderung der Behörde bzgl. der Umsetzung der Sanierung der vorhandenen Einleitung von nicht ordnungsgemäß vorbehandeltem Abwasser in die öffentliche Kanalisation im Interesse der Allgemeinheit Nachdruck zu verleihen.

Das unter Punkt I.6 angedrohte Zwangsgeld ist notwendig, um sicherzustellen, dass tatsächlich die erforderliche Antragstellung erfolgt und somit kein rechtswidriger Zustand entsteht.

Die Androhung der Zwangsgelder sind gegenüber anderen möglichen Zwangsmitteln geeignet, um von dem Betroffenen ein Tun zu fordern.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist angemessen, da es die wirtschaftlichen Interessen des Vollstreckungsschuldners an der Nichterfüllung der wasserrechtlichen Anordnung berücksichtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der unter Punkt I.1 bis I.3 angeordneten Maßnahmen nach § 80 (2) Nr. 4 VwGO ist erforderlich, da derzeit nahezu unbehandeltes Abwasser aus einer Kleinkläranlage mit einem Fassungsvermögen von $\leq 3\text{m}^3$ in einen öffentlichen Kanal eingeleitet wird, der in ein Gewässer ausläuft. Es kann im Interesse des Allgemeinwohls nicht hingenommen werden, dass diese rechtswidrige Einleitung für die Dauer eines Hauptsacheverfahrens weiter aufrecht erhalten wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld/Rudolstadt, Remschützer Straße 50, 07318 Saalfeld einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem dieser Bescheid zugestellt oder bekannt gegeben worden ist. Für den Fall, daß die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Erhebung des Widerspruchs durch E-MAIL ist derzeit nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Zweckverband Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung für Städte
und Gemeinden des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt


Stausberg
Geschäftsleiter


Kopelmann
AL Technologie